

# Feuerwehr- und Heimatverein Plötzin e.V.

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehr- und Heimatverein Plötzin e.V.". Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Plötzin.

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Arbeit und der Erhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Plötzin und ihrer Jugendfeuerwehr und der Erhaltung des Brauchtums im Ortsteil Plötzin der Stadt Werder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Unterstützung bei Beschaffung von Übungs-, Ausbildungs-, und Ausstattungsgegenständen, die nicht vom Träger des Brandschutzes beschafft werden
- b) Öffentlichkeitsarbeit und vorbeugender Brandschutz
- c) Unterstützung der Jugendfeuerwehr bei Ausrüstung, Ausbildung, Zeltlagern und Bildungsreisen
- d) Förderung des Heimatgedankens und der Erhaltung des Brauchtums in der Dorfgemeinschaft
- e) Traditionspflege, Anlage von Chroniken und Erhaltung kulturhistorischer Güter des Ortsteiles Plötzin der Stadt Werder
- f) Vergabe von Forschungsaufträgen zur Geschichte der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Plötzin

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus

den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmittel setzen sich aus Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen zusammen.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2001.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds auf dem Antrag bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
4. Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss. Des Weiteren kann ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/ dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/ dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/ dem Kassenverwalterin/ -verwalter
  - d) der/ die Schriftführerin/ -führer
  - e) einer/ einem Beisitzerin/ Beisitzer
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch zwei Mitglieder des Vorstandes
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder- und sonstiger Versammlungen
  - c) Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung der Ausgaben und Einnahmen des Vereins
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er wird in geheimer Wahl gewählt. Es dürfen nur volljährige Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Jedes volljährige Vereinsmitglied ist stimmberechtigt, darf bis zu 5 Stimmen abgeben – davon darf jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten – und es darf sich selbst gewählt werden. Es gelten die Kandidaten in den neuen Vorstand gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Der neue Vorstand wählt die einzelnen Posten bei der ersten Vorstandssitzung selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, können diese durch das Nachrücken der stimmstärksten unterlegenen Kandidaten der letzten Vorstandswahl ersetzt werden. Gibt es keine Nachrücker, wird ein Vereinsmitglied bestimmt. Als Wahlkomitee werden zwei Mitglieder ernannt, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Der Vorstand erarbeitet zur ersten ordentlichen Hauptversammlung eine Kassen- und eine Geschäftsordnung.

## **§8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis zum Ende des ersten Quartals einzuberufen. Die Einladung, einschließlich der vorläufigen Tagesordnung, ist mindestens drei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen. Bis eine Woche vor dem Versammlungstermin hat der Vorstand durch Mitglieder schriftlich eingebrachte Änderungen zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen in die Tagesordnung aufzunehmen. Entscheidungen und Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Um beschlussfähig zu sein, müssen 20 % der Mitglieder anwesend sein. Abgestimmt wird durch Handzeichen.
2. Alle natürlichen Personen ab dem 18. Lebensjahr haben Stimmrecht. Vertreter juristischer Personen können an Abstimmungen jeweils mit einer Stimme teilnehmen.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:
  - a) Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres
  - b) Bericht des Kassenverwalters
  - c) Festlegung bzw. Bestätigung der Jahresbeiträge
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, die gefassten Entscheidungen und Beschlüsse sind darin schriftlich festzuhalten.
5. Das Protokoll ist durch ein Mitglied des Vorstandes und ein vorher festzulegendes Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

## **§9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied des Vereins unterliegt der Beitragspflicht Die Höhe des Beitrages wird in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegt. In der Beitrags- und Kassenordnung ist der Zeitpunkt und die Art und Weise der Beitragszahlung festzulegen.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sein. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sein.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn diese durch das Amtsgericht, das Finanzamt oder eine andere zuständige Behörde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden. Die Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung und Liquidation des Vereins" stehen.
2. Der Verein ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins, sowie keine Verpflichtungen mehr aus der Vereinstätigkeit bestehen, der Stadt Werder/ Havel, jedoch zweckgebunden zugunsten der Jugendfeuerwehr der Stadt/ Werder, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 61 der AO, zu.

Die Satzung wurde zuletzt am 02.10.2021 geändert.